

Geschäftszahl:

LVwG-S-1161/001-2021

St. Pölten, am 24. September 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich erkennt durch
MMag. Dr. Michaela Lütte-Mersch als Einzelrichterin über die Beschwerde des A,
vertreten durch B, Rechtsanwalt in ***, ***, gegen das Straferkenntnis der
Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha vom 06. April 2021, Zl. ***, betreffend
Bestrafungen nach dem Holzhandelsüberwachungsgesetz, nach öffentlicher
mündlicher Verhandlung zu Recht:

1. Aufgrund der Beschwerde werden die Spruchpunkte 1 und 2 des Straferkenntnisses wegen örtlicher Unzuständigkeit der belangten Behörde aufgehoben.
2. Hinsichtlich der Spruchpunkte 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9 und 10 des Straferkenntnisses wird der Beschwerde stattgegeben, das Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.
3. Die vorgeschriebene Gebühr in Höhe von 3.847,50 Euro zur Abgeltung des dem Bundesamt für Wald entstandenen Personal- und Sachaufwandes wird aufgehoben.
4. Gegen die Spruchpunkte 1 und 3 dieses Erkenntnisses ist eine Revision zulässig.
5. Gegen den Spruchpunkt 2 dieses Erkenntnisses ist eine Revision nicht zulässig.

Rechtsgrundlagen:

§ 50 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz – VwGVG

§ 45 Abs. 1 Z 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 – VStG

§ 25a Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 – VwGG

Entscheidungsgründe:

1. Zum verwaltungsbehördlichen Verfahren:

1.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha (in der Folge: belangte Behörde) vom 06. April 2021, Zl. ***, wurden A (in der Folge: Beschwerdeführer) die folgenden Verwaltungsübertretungen zur Last gelegt, über ihn die folgenden Verwaltungsstrafen verhängt und ihm folgende Verfahrenskosten vorgeschrieben:

„Sie haben folgende Verwaltungsübertretungen begangen:

Zeit: siehe Tatbeschreibung

Ort: ***, ***

Tatbeschreibung:

1. Sie haben als handelsrechtlicher Geschäftsführer der C GesmbH mit Sitz in ***, ***, zu verantworten, dass durch diese Gesellschaft als Marktteilnehmerin die Vorschriften des Holzhandelsüberwachungsgesetzes iVm der VO (EU) 995/2010 nicht eingehalten wurden.

Die C GesmbH tätigte folgenden Import:

CRN: *** vom 17.12.2018 (Kiefernholz von der Art Pinus sylvestris);

Versender: D SRL, ***, ***, Rumänien

Nach Artikel 4 Abs. 2 EUTR lassen die Marktteilnehmer die gebotene Sorgfalt walten, wenn sie Holz in Verkehr bringen. Zu diesem Zweck wenden sie eine Regelung mit Verfahren und Maßnahmen (nachstehend „Sorgfaltspflichtregelung“ genannt) an, die Artikel 6 genauer ausführt.

Nach Art. 6 Abs. 1 lit. a EUTR beinhaltet die in Artikel 4 Abs. 2 EUTR genannte Sorgfaltspflicht Maßnahmen und Verfahren, durch die Zugang zu den nachstehend aufgeführten Informationen über die Lieferung von Holz und Holzzeugnissen durch den Marktteilnehmer, die in Verkehr gebracht werden, bereitgestellt wird.

Die in Art. 6 Abs. 1 lit. a EUTR angeführten Maßnahmen und Beschreibungen wurden dem Bundesamt für Wald als zuständiger Behörde auf Anforderung (Schreiben des Bundeamtes für Wald vom 2.1.2019; Frist bis 18.1.2019; Schreiben der C GmbH an das Bundesamt für Wald vom 10.01.2019) nicht bzw. nicht vollständig zur Verfügung gestellt, da

- bezüglich Holzarten (erster Gedankenstrich) nur der Handelsname, in keinem Fall der wissenschaftliche Name angegeben war
- Aufgrund der dem Bundesamt für Wald übermittelten Unterlagen lässt sich weder das Holzeinschlagsland noch ggf. die Region des Holzeinschlags und die Konzession für den Holzeinschlag entnehmen (zweiter Gedankenstrich)
- es gibt keine geeigneten Dokumente oder andere Nachweise, die in geeigneter Weise belegen, dass das genannte Holz bzw. die daraus gefertigten Produkte den geltenden Rechtsvorschriften entsprechen (sechster Gedankenstrich)

2. Sie haben als handelsrechtlicher Geschäftsführer der C GesmbH mit Sitz in ***, ***, zu verantworten, dass durch diese Gesellschaft als Marktteilnehmerin die Vorschriften des Holzhandelsüberwachungsgesetzes iVm der VO (EU) 995/2010 nicht eingehalten wurden.

Die C GesmbH tätigte folgenden Import:

CRN: *** vom 17.12.2018 (Flachpaletten; Palettenaufsatzwände laut UIC Verordnung/4415202000); Versender: E LTD, ***, ***, Ukraine

Nach Artikel 4 Abs. 2 EUTR lassen die Marktteilnehmer die gebotene Sorgfalt walten, wenn sie Holz in Verkehr bringen. Zu diesem Zweck wenden sie eine Regelung mit Verfahren und Maßnahmen (nachstehend „Sorgfaltspflichtregelung“ genannt) an, die Artikel 6 genauer ausführt.

Nach Art. 6 Abs. 1 lit. a EUTR beinhaltet die in Artikel 4 Abs. 2 EUTR genannte Sorgfaltspflicht Maßnahmen und Verfahren, durch die Zugang zu den nachstehend aufgeführten Informationen über die Lieferung von Holz und Holzzeugnissen durch den Marktteilnehmer, die in Verkehr gebracht werden, bereitgestellt wird.

Die in Art. 6 Abs. 1 lit. a EUTR angeführten Maßnahmen und Beschreibungen wurden dem Bundesamt für Wald als zuständiger Behörde auf Anforderung (Schreiben des Bundeamtes für Wald vom 2.1.2019; Frist bis 18.1.2019; Schreiben der C GmbH an das Bundesamt für Wald vom 10.01.2019) nicht bzw. nicht vollständig zur Verfügung gestellt, da

- bezüglich Holzarten (erster Gedankenstrich) keinerlei Angaben gemacht wurden
- Aufgrund der dem Bundesamt für Wald übermittelten Unterlagen lässt sich weder das Holzeinschlagsland noch ggf. die Region des Holzeinschlags und die Konzession für den Holzeinschlag entnehmen (zweiter Gedankenstrich)
- es gibt keine geeigneten Dokumente oder andere Nachweise, die in geeigneter Weise belegen, dass das genannte Holz bzw. die daraus

gefertigten Produkte den geltenden Rechtsvorschriften entsprechen (sechster Gedankenstrich)

3. Sie haben als handelsrechtlicher Geschäftsführer der C GesmbH mit Sitz in ***, ***, zu verantworten, dass durch diese Gesellschaft als Marktteilnehmerin die Vorschriften des Holzhandelsüberwachungsgesetzes iVm der VO (EU) 995/2010 nicht eingehalten wurden.

Durch das in Spruchpunkt 1 beschrieben Verhalten wurde die von der C GesmbH als Marktteilnehmerin angewendete Sorgfaltspflichtregelung bezüglich dieses Imports nicht auf dem neuesten Stand gehalten.

4. Sie haben als handelsrechtlicher Geschäftsführer der C GesmbH mit Sitz in ***, ***, zu verantworten, dass durch diese Gesellschaft als Marktteilnehmerin die Vorschriften des Holzhandelsüberwachungsgesetzes iVm der VO (EU) 995/2010 nicht eingehalten wurden.

Die C GesmbH tätigte folgenden Import:

CRN: *** vom 17.12.2018 (Kiefernholz von der Art Pinus sylvestris);

Versender: D SRL, ***, ***, Rumänien

Dadurch wurde durch die C GesmbH Holz aus illegalem Einschlag in Verkehr gebracht.

5. Sie haben als handelsrechtlicher Geschäftsführer der C GesmbH mit Sitz in ***, ***, zu verantworten, dass durch diese Gesellschaft als Marktteilnehmerin die Vorschriften des Holzhandelsüberwachungsgesetzes iVm der VO (EU) 995/2010 nicht eingehalten wurden.

Die C GesmbH tätigte folgenden Import:

CRN: *** vom 17.12.2018 (Flachpaletten; Palettenaufsatzwände laut UIC

Verordnung/4415202000); Versender: E LTD, ***, ***, Ukraine

Dadurch wurden durch die C GesmbH Holzerzeugnisse aus illegalem Einschlag in Verkehr gebracht.

6. Sie haben als handelsrechtlicher Geschäftsführer der C GesmbH mit Sitz in ***, ***, zu verantworten, dass durch diese Gesellschaft als Marktteilnehmerin die Vorschriften des Holzhandelsüberwachungsgesetzes iVm der VO (EU) 995/2010 nicht eingehalten wurden.

Die C GesmbH tätigte folgenden Import:

CRN: *** vom 17.12.2018 (Kiefernholz von der Art Pinus sylvestris);

Versender: D SRL, ***, ***, Rumänien

Nach Artikel 4 Abs. 2 EUTR lassen die Marktteilnehmer die gebotene Sorgfalt walten, wenn sie Holz in Verkehr bringen. Zu diesem Zweck wenden sie eine Regelung mit Verfahren und Maßnahmen (nachstehend "Sorgfaltspflichtregelung" genannt) an, die Artikel 6 genauer ausführt.

Nach Art. 6 Abs. 1 lit. b EUTR beinhaltet die in Artikel 4 Abs. 2 EUTR genannte Sorgfaltspflicht Risikobewertungsverfahren, mit deren Hilfe der Marktteilnehmer das Risiko, dass Holz oder Holzzeugnisse aus illegalem Holzeinschlag in Verkehr gebracht wird bzw. werden, analysieren und bewerten kann.

Bezüglich des angeführten Imports fand keine Risikobewertung statt.

7. Sie haben als handelsrechtlicher Geschäftsführer der C GesmbH mit Sitz in ***, ***, zu verantworten, dass durch diese Gesellschaft als Marktteilnehmerin die Vorschriften des Holzhandelsüberwachungsgesetzes iVm der VO (EU) 995/2010 nicht eingehalten wurden.

Die C GesmbH tätigte folgenden Import:

CRN: *** vom 17.12.2018 (Flachpaletten; Palettenaufsatzwände laut UIC Verordnung/4415202000); Versender: E LTD, ***, ***, Ukraine

Nach Artikel 4 Abs. 2 EUTR lassen die Marktteilnehmer die gebotene Sorgfalt walten, wenn sie Holz in Verkehr bringen. Zu diesem Zweck wenden sie eine Regelung mit Verfahren und Maßnahmen (nachstehend "Sorgfaltspflichtregelung" genannt) an, die Artikel 6 genauer ausführt.

Nach Art. 6 Abs. 1 lit. b EUTR beinhaltet die in Artikel 4 Abs. 2 EUTR genannte Sorgfaltspflicht Risikobewertungsverfahren, mit deren Hilfe der Marktteilnehmer das Risiko, dass Holz oder Holzzeugnisse aus illegalem Holzeinschlag in Verkehr gebracht wird bzw. werden, analysieren und bewerten kann.

Bezüglich des angeführten Imports fand keine Risikobewertung statt.

8. Sie haben als handelsrechtlicher Geschäftsführer der C GesmbH mit Sitz in ***, ***, zu verantworten, dass durch diese Gesellschaft als Marktteilnehmerin die Vorschriften des Holzhandelsüberwachungsgesetzes iVm der VO (EU) 995/2010 nicht eingehalten wurden.

Die C GesmbH tätigte folgenden Import:

CRN: *** vom 17.12.2018 (Kiefernholz von der Art Pinus sylvestris);
Versender: D SRL, ***, ***, Rumänien

Nach Artikel 4 Abs. 2 EUTR lassen die Marktteilnehmer die gebotene Sorgfalt walten, wenn sie Holz in Verkehr bringen. Zu diesem Zweck wenden sie eine Regelung mit Verfahren und Maßnahmen (nachstehend "Sorgfaltspflichtregelung" genannt) an, die Artikel 6 genauer ausführt.

Nach Art. 6 Abs. 1 lit. c EUTR beinhaltet die in Artikel 4 Abs. 2 EUTR genannte Sorgfaltspflicht außer in Fällen, in denen die im Zuge der risikobewertungsverfahren gemäß Buchstabe b ermittelten Risiken vernachlässigbar sind, Risikominderungsverfahren in Form eines Paketes geeigneter und verhältnismäßiger Maßnahmen und Verfahren, um diese Risiken auf wirksame Weise weitgehend zu begrenzen; dabei können

zusätzliche Informationen oder Dokumente und/oder eine Überprüfung durch Dritte verlangt werden.

Da keine Risikobewertung seitens der C GmbH durchgeführt wurde, wurden auch keine geeigneten Risikominderungsmaßnahmen getätigt.

9. Sie haben als handelsrechtlicher Geschäftsführer der C GesmbH mit Sitz in ***, ***, zu verantworten, dass durch diese Gesellschaft als Marktteilnehmerin die Vorschriften des Holzhandelsüberwachungsgesetzes iVm der VO (EU) 995/2010 nicht eingehalten wurden.

Die C GesmbH tätigte folgenden Import:

CRN: *** vom 17.12.2018 (Flachpaletten; Palettenaufsatzwände laut UIC Verordnung/4415202000); Versender: E LTD, ***, ***, Ukraine

Nach Artikel 4 Abs. 2 EUTR lassen die Marktteilnehmer die gebotene Sorgfalt walten, wenn sie Holz in Verkehr bringen. Zu diesem Zweck wenden sie eine Regelung mit Verfahren und Maßnahmen (nachstehend "Sorgfaltspflichtregelung" genannt) an, die Artikel 6 genauer ausführt.

Nach Art. 6 Abs. 1 lit. c EUTR beinhaltet die in Artikel 4 Abs. 2 EUTR genannte Sorgfaltspflicht außer in Fällen, in denen die im Zuge der risikobewertungsverfahren gemäß Buchstabe b ermittelten Risiken vernachlässigbar sind, Risikominderungsverfahren in Form eines Paketes geeigneter und verhältnismäßiger Maßnahmen und Verfahren, um diese Risiken auf wirksame Weise weitgehend zu begrenzen; dabei können zusätzliche Informationen oder Dokumente und/oder eine Überprüfung durch Dritte verlangt werden.

Da keine Risikobewertung seitens der C GmbH durchgeführt wurde, wurden auch keine geeigneten Risikominderungsmaßnahmen getätigt.

10. Sie haben als handelsrechtlicher Geschäftsführer der C GesmbH mit Sitz in ***, ***, zu verantworten, dass durch diese Gesellschaft als Marktteilnehmerin die Vorschriften des Holzhandelsüberwachungsgesetzes iVm der VO (EU) 995/2010 nicht eingehalten wurden.

Durch das in Spruchpunkten 2 beschrieben Verhalten wurde die von der C GesmbH als Marktteilnehmerin angewendete Sorgfaltspflichtregelung bezüglich dieses Imports nicht auf dem neuesten Stand gehalten.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschriften verletzt:

zu 1. Art. 6 Abs. 1 lit. a VO (EU) 995/2010 iVm § 14 Abs. 1 Z 5 Holzhandelsüberwachungsgesetz

zu 2. Art. 6 Abs. 1 lit. a VO (EU) 995/2010 iVm § 14 Abs. 1 Z 5 Holzhandelsüberwachungsgesetz

zu 3. Art. 4 Abs. 3 VO (EU) 995/2010 iVm § 14 Abs. 1 Z 3 Holzhandelsüberwachungsgesetz

zu 4. Art. 4 Abs. 1 VO (EU) 995/2010 iVm § 14 Abs. 1 Z 2
Holzhandelsüberwachungsgesetz

zu 5. Art. 4 Abs. 1 VO (EU) 995/2010 iVm § 14 Abs. 1 Z 2
Holzhandelsüberwachungsgesetz

zu 6. Art. 6 Abs. 1 lit. b VO (EU) 995/2010 iVm § 14 Abs. 1 Z 6
Holzhandelsüberwachungsgesetz

zu 7. Art. 6 Abs. 1 lit. b VO (EU) 995/2010 iVm § 14 Abs. 1 Z 6
Holzhandelsüberwachungsgesetz

zu 8. Art. 6 Abs. 1 lit. c VO (EU) 995/2010 iVm § 14 Abs. 1 Z 6
Holzhandelsüberwachungsgesetz

zu 9. Art. 6 Abs. 1 lit. c VO (EU) 995/2010 iVm § 14 Abs. 1 Z 6
Holzhandelsüberwachungsgesetz

zu 10. Art. 4 Abs. 3 VO (EU) 995/2010 iVm § 14 Abs. 1 Z 3
Holzhandelsüberwachungsgesetz

Wegen dieser Verwaltungsübertretungen werden über Sie folgende Strafen verhängt:

Geldstrafe von			falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafen von	Gemäß
zu 1.	€	700,00	168 Stunden	§ 14 Abs. 2 Z 2 Holzhandelsüberwachungsgesetz
zu 2.	€	700,00	168 Stunden	§ 14 Abs. 2 Z 2 Holzhandelsüberwachungsgesetz
zu 3.	€	700,00	168 Stunden	§ 14 Abs. 2 Z 2 Holzhandelsüberwachungsgesetz
zu 4.	€	1.500,00	168 Stunden	§ 14 Abs. 2 Z 2 Holzhandelsüberwachungsgesetz
zu 5.	€	1.500,00	168 Stunden	§ 14 Abs. 2 Z 2 Holzhandelsüberwachungsgesetz
zu 6.	€	700,00	168 Stunden	§ 14 Abs. 2 Z 2 Holzhandelsüberwachungsgesetz
zu 7.	€	700,00	168 Stunden	§ 14 Abs. 2 Z 2 Holzhandelsüberwachungsgesetz
zu 8.	€	700,00	168 Stunden	§ 14 Abs. 2 Z 2 Holzhandelsüberwachungsgesetz
zu 9.	€	700,00	168 Stunden	§ 14 Abs. 2 Z 2 Holzhandelsüberwachungsgesetz
zu 10.	€	700,00	168 Stunden	§ 14 Abs. 2 Z 2 Holzhandelsüberwachungsgesetz

Folgende Barauslagen sind ebenfalls einzuzahlen:

Barauslage von	Zweck
€ 3.847,50	Abgeltung des dem Bundesamt für Wald entstandenen Personal- und Sachaufwandes

Vorgeschriebener Kostenbeitrag gemäß § 64 Abs.2
Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG), das sind 10% der
Strafe, mindestens jedoch 10 Euro

Gesamtbetrag: € 12.447,50“

1.2. Die belangte Behörde legte ihrer Entscheidung als festgestellten Sachverhalt insbesondere zugrunde, dass die C GmbH (in der Folge: Gesellschaft), deren

handelsrechtlicher Geschäftsführer der Beschwerdeführer sei, am 17. Dezember 2018 folgende zwei Importe getätigt habe:

1. CRN: *** vom 17.12.2018 (Kiefernholz von der Art *Pinus sylvestris*);
Versender: D SRL, ***, ***, Rumänien
2. CRN: *** vom 17.12.2018 (Flachpaletten; Palettenaufsatzwände laut UIC
Verordnung/4415202000); Versender: E LTD, ***, ***, Ukraine

Die Gesellschaft sei bei diesen Importen aus Drittstaaten (auch das Kiefernholz sei direkt aus der Ukraine importiert worden, wenngleich der Versender in Rumänien ansässig sei) bei der Verzollung mit dem Verfahren 4000 („gleichzeitige Überführung in den zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr ohne mehrwertsteuerbefreiende Lieferung ohne vorangegangenes Verfahren“) jeweils als „Einführer“ aufgetreten; die importierten Waren seien daher am Binnenmarkt erstmals in Verkehr gebracht worden. Auch seien die importierten Flachpaletten in der Ukraine repariert worden; es sei weder der Ursprung der Originalpaletten noch der der ausgetauschten Bretter erkennbar. Bei beiden Importen sei Holz aus illegalem Einschlag eingeführt worden und seien seitens der Gesellschaft nach Aufforderungsschreiben des Bundesamtes für Wald vom 02. Jänner 2019 nicht die gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. a der EU-Holzhandelsverordnung (EUTR) notwendigen Unterlagen vollständig vorgelegt worden. Zudem seien keine Risikobewertungen durchgeführt und keine geeigneten Risikominderungsmaßnahmen getätigt worden. Die Sorgfaltspflichtregelung sei nicht am aktuellen Stand gehalten worden.

Rechtlich ist zu den Spruchpunkten 1 und 2 des Straferkenntnisses ausgeführt, dass die in Art. 4 Abs. 2 EUTR vorgeschriebenen und in Art. 6 Abs. 1 lit. a leg.cit. spezifizierten Sorgfaltspflichten eines Marktteilnehmers bei den beiden Importen nicht eingehalten worden seien. Insbesondere sei die Vorlage einer FSC-Zertifizierung nicht ausreichend und stehe es fest, dass das Holzeinschlagsland, die Region des Holzeinschlages und die Konzession für den Holzeinschlag nicht angegeben und der wissenschaftliche Name der Holzarten nicht genannt worden seien. Zu den Spruchpunkten 3 und 10 ist ausgeführt, dass die Gesellschaft durch die Verhaltensweisen gemäß den Spruchpunkten 1 und 2 die angewendete Sorgfaltspflichtregelung nicht auf aktuellem Stand gehalten habe, da ansonsten einer

Vorlage der Unterlagen nichts entgegengestanden wäre. Dies gelte für Spruchpunkt 3 insbesondere auch deshalb, weil das Bundesamt für Wald habe nachweisen können, dass bedeutsame öffentlich zugängliche Informationen über den Verkäufer außer Acht gelassen worden seien. Zu den Spruchpunkten 4 und 5 führte die belangte Behörde aus, dass jeweils Holz aus illegalem Einschlag eingeführt worden sei. Zu den Spruchpunkten 6 und 7 wurde ausgeführt, dass der Beschwerdeführer keinen Nachweis zu einem Risikobewertungsverfahren nach Art. 6 EUTR erbracht habe. Ein solcher Nachweis sei erst im Zuge der Aufforderung zur Rechtfertigung vorgelegt worden, dieser sei jedoch unzureichend. Auch habe der Beschwerdeführer (entsprechend den Spruchpunkten 8 und 9) den Nachweis eines Risikominderungsverfahrens nicht erbracht, obwohl das Bundesamt für Wald aufgrund allgemein zugänglicher Informationen Vorgänge habe feststellen können, die solche Maßnahmen erforderlich gemacht hätten.

2. Zum Beschwerdevorbringen:

2.1. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Beschwerdeführer, vertreten durch einen Rechtsanwalt, mit Schriftsatz vom 12. Mai 2021 Beschwerde.

2.2. In dieser wird – auf das Wesentliche zusammengefasst – vorgebracht, dass die Gesellschaft hinsichtlich des Imports der Flachpaletten (Strafvorwürfe 2, 5, 7 und 9) nicht als Marktteilnehmerin im Sinne des EUTR aufgetreten sei, weil die Paletten bereits in der EU produziert worden seien. Dies sei an der vorgelegten Fotodokumentation mit Länderzuordnung gemäß den EPAL-Codes ersichtlich. Auch sei die von der Behörde getroffene Feststellung aktenwidrig, wonach die Paletten in der Ukraine repartiert worden seien. Dies sei nicht zutreffend und handle es sich dabei lediglich um eine Vermutung des Bundesamtes für Wald. Die Strafvorwürfe 2, 5, 7 und 9 betreffend den Import der Flachpaletten seien daher schon wegen Nichtqualifikation der Gesellschaft als „Marktteilnehmerin“ aufzuheben.

Hinsichtlich Spruchpunkt 4 (Inverkehrbringen von Holz aus illegalem Einschlag betreffend Kiefernholz) wird vorgebracht, dass die belangte Behörde den Strafvorwurf alleine auf die Nichtvorlage von staatlichen Dokumenten zum legalen Holzeinschlag sowie aus den vom Bundesamt für Wald vorgelegten „Informationen bezüglich Korruptionsverdacht“ einer mit dem Lieferanten der Gesellschaft „in

Verbindung stehenden“ Unternehmensgruppe gestützt habe. Daraus könne jedoch nicht gefolgert werden, dass tatsächlich Holz aus illegalem Einschlag in Verkehr gebracht worden sei. Zudem sei weder in der Verordnung noch in der nationalen Gesetzgebung normiert, welche Unterlagen konkret zum Nachweis des legalen Holzeinschlags vorgelegt werden müssten, bzw. sei nicht geregelt, dass nur staatliche Dokumente ausreichend wären. Der Beschwerdeführer habe nachgewiesen, dass kein Holz aus illegalem Einschlag in Verkehr gebracht worden sei, dies durch die Rechnung und die Ursprungserklärung gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. a EUTR. Auch verfüge der Vertragspartner über eine FSC-Zertifizierung. Gegenteiliges könne auch aus einem Korruptionsverdacht betreffend eine Unternehmensgruppe, welche mit dem Lieferanten der Gesellschaft „in Verbindung stehe“, nicht abgeleitet werden.

Zum Strafvorwurf 1 (Nichtzurverfügungstellen von Unterlagen gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. a EUTR betreffend das Kiefernholz) wird vorgebracht, dass sich aus den dem Bundesamt für Wald vorgelegten Unterlagen sehr wohl die Bezeichnung und die Beschreibung des Holzes sowie der wissenschaftliche Name (*pinus sylvestris*) ergebe; auch sei das Ursprungsland ersichtlich. Zudem sei die Nennung des vollständigen wissenschaftlichen Namens sowie der Region bzw. die Konzession für den Holzeinschlag gar nicht zwingend vorgesehen; diese Unterlagen seien nur gegebenenfalls vorzulegen.

Zum Vorwurf, wonach „keine geeigneten Dokumente oder andere Nachweise, die in geeigneter Weise belegen, dass das genannte Holz bzw. die daraus gefertigten Produkte den geltenden Rechtsvorschriften entsprechen“ wird vorgebracht, dass der Lieferant, die D, eine FSC Zertifizierung habe, was als hinreichender Beleg anzusehen sei. Darüber hinaus sei völlig unkonkret, welche Unterlagen vorzulegen seien; der Strafvorwurf widerspreche Art. 18 B-VG und Art. 7 EMRK, da nicht klar sei, welches Verhalten durch den Normadressaten geboten sei. Auch hätten das Bundesamt für Wald sowie die Behörde nicht benennen können, welche Unterlagen vorzulegen gewesen wären.

Zum Strafvorwurf 3 (Nichthaltung der Sorgfaltspflichtregelung auf aktuellem Stand betreffend das Kiefernholz) wird vorgebracht, dass die Gesellschaft sehr wohl die

Sorgfaltspflichtregelung auf aktuellem Stand halte. Zum Beweis dafür seien zwei Risikobewertungen vom 03. Dezember 2018 und 03. Juni 2019 vorgelegt worden. Auch verstoße die Bestrafung gegen das Doppelbestrafungsverbot, da die belangte Behörde alleine durch die Nichtvorlage von bestimmten Unterlagen auf die fehlende Aktualität der Sorgfaltspflichtregelung schließe. Auch verstoße die Bestrafung gemäß den Spruchpunkten 3 und 10 gegen das Doppelbestrafungsverbot.

Zum Strafvorwurf 6 und 8 (keine Risikobewertung und keine Risikominderung betreffend das Kiefernholz) wird vorgebracht, dass sehr wohl eine Risikobewertung stattgefunden habe und diese auch vorgelegt worden sei.

Risikominderungsmaßnahmen seien nicht erforderlich gewesen, da das gemäß der Risikobewertung ermittelte Risiko als „vernachlässigbar“ einzustufen gewesen sei.

Beantragt wurde die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung sowie die Aufhebung des Straferkenntnisses und Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens.

3. Zum verwaltungsgerichtlichen Verfahren:

3.1. Der Beschwerdeführer, vertreten durch seinen Rechtsanwalt, erstattete mit Schriftsatz vom 03. September 2021 – entsprechend dem getätigten Vorbehalt in der Beschwerde – ein ergänzendes Vorbringen zum (fehlenden) Verschulden des Beschwerdeführers.

Hinsichtlich des Imports der Flachpaletten wird vorgebracht, dass der Beschwerdeführer – sollte sich das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich der Rechtsauffassung der belangten Behörde anschließen – einem entschuldbaren Rechtsirrtum im Hinblick auf die Qualifikation der Gesellschaft als Marktteilnehmerin unterlegen sei.

Zu den Strafvorwürfen 6 und 8 (keine Risikobewertung, keine Risikominderungsmaßnahmen) wird vorgebracht, dass dem Beschwerdeführer der von der Behörde ins Treffen geführte Kontakt des Lieferanten (der D) mit einer unter Korruptionsverdacht stehenden Unternehmensgruppe nicht hätte bekannt sein

müssen. Das Ergebnis der durchgeführten Risikobewertung, wonach ein vernachlässigbares Risiko vorgelegen und keine Risikominderungsmaßnahmen zu ergreifen gewesen seien, sei nachvollziehbar.

Auch hinsichtlich des Spruchpunktes 1 scheidet ein berechtigter Schuldvorwurf aus, da Art. 6 EUTR nicht entnommen werden könne, welche Unterlagen genau vorzulegen seien. Zudem würden die Strafvorwürfe 3 und 4 (Aktualität der Sorgfaltspflichtregelung; Import von Holz aus illegalem Einschlag) ausschließlich auf jenem Verhalten beruhen, das bereits den anderen Strafvorwürfen zugrunde liege.

Darüber hinaus treffe den Beschwerdeführer kein Auswahl- oder Organisationsverschulden im Hinblick auf die von ihm zur Erfüllung der Anforderungen gemäß EUTR eingesetzten Personen und habe er seine Überwachungs- und Kontrollpflichten nicht verletzt. In einem teilte der Beschwerdeführer mit, hierzu eine Mitarbeiterin und seine in der Gesellschaft tätige Gattin zur Verhandlung als Zeuginnen stellig zu machen.

3.2. Das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich führte am 10. September 2021 eine öffentliche mündliche Verhandlung durch, an welcher der Beschwerdeführer und sein Rechtsvertreter teilnahmen; ein Vertreter der belangten Behörde erschien nach Abgabe einer Abwesenheitsmitteilung nicht. In der Verhandlung wurde Beweis erhoben durch Verlesung und Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsstrafakt der belangten Behörde und den Gerichtsakt, durch die Einvernahme des Beschwerdeführers und durch die Einvernahme der vom Beschwerdeführer stellig gemachten Mitarbeiterin F und seiner in der Gesellschaft tätigen Ehegattin G als Zeuginnen.

4. Feststellungen:

4.1. Die Gesellschaft mit Sitz in ***, deren handelsrechtlicher Geschäftsführer der Beschwerdeführer ist, tätigte am 17. Dezember 2018 im Rahmen ihrer gewerblichen Tätigkeit die folgenden beiden Importe:

- A. CRN: *** (Kiefernholz von der Art *Pinus sylvestris*); Versender: D SRL, ***, ***, Rumänien.

B. CRN: *** (Flachpaletten; Palettenaufsatzwände laut UIC
Verordnung/4415202000); Versender: E LTD, ***, ***, Ukraine.

Betreffend diese beiden Importe ist die Gesellschaft bei der Verzollung mit dem Verfahren 4000 („gleichzeitige Überführung in den zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr ohne vorangegangenes Verfahren“) als Einführerin der Holzzeugnisse aufgetreten. Bei beiden Importen erfolgte die Lieferung aus der Ukraine. Die unter Import B angeführten Flachpaletten weisen EPAL-Codes auf, die jedenfalls teilweise – soweit diese lesbar sind – in deren Länderkennung (Ländercode) einen EU-Mitgliedstaat (zB DE) ausweisen.

4.2. Das Bundesamt für Wald mit Sitz in *** richtete an die Gesellschaft ein mit 02. Jänner 2019 datiertes Schreiben, in dessen Betreff „Ankündigung einer Kontrolle gemäß Art. 10 EU-Holzhandelsverordnung (EUTR)“ ausgewiesen ist. Darin ist wörtlich Folgendes ausgeführt:

„Das Bundesamt für Wald führt auf Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 995/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über die Verpflichtungen von Marktteilnehmern, die Holz und Holzzeugnisse in Verkehr bringen (kurz: EU-Holzhandelsverordnung oder EUTR) und des Holzhandelsüberwachungsgesetzes (HolzHÜG) Kontrollen von Betrieben durch, die geregelte/s Holz und Holzzeugnisse aus Drittländern nach Österreich importieren (und damit in der EU erstmals auf den Markt bringen) und/oder bereits auf den Markt gebrachte/s Holz und Holzprodukte handeln. Der Betrieb ist als Marktteilnehmer gemäß Art 4 und 6 EUTR verpflichtet, die darin normierte Sorgfaltspflichtregelung anzuwenden.

Folgende von Ihnen getätigte Importe sind Gegenstand der Kontrolle als Marktteilnehmer:

1. CRN: *** vom 17.12.2018
2. CRN: *** vom 17.12.2018

Wir ersuchen um postalische Übermittlung der von Ihnen angewendeten Sorgfaltspflichtregelung und aller zugrundeliegenden Dokumente und Informationen für die genannten Sendungen bis **18.01.2019**.

Sollte sich nach Prüfung der übermittelten Unterlagen eine Vorort-Kontrolle als geboten erweisen, informieren wir Sie darüber.“

4.3. Die Gesellschaft beantwortete diese Aufforderung mit Schreiben vom 10. Jänner 2019, das beim Bundesamt für Wald per Post am 15. Jänner 2019 einlangte. Dem Bundesamt für Wald wurden die folgenden Unterlagen übermittelt:

Bezüglich Import A:

- Beilage A-01: Rechnung Nr. *** vom 21.12.2018 über die erfolgte Zollabfertigung durch H GmbH
- Beilage A-02: Vollzugsunterlagen zu CRN ***
- Beilage A-03: Mitteilung des Abgabebetrag nach Art. 102 Zollkodex für CRN ***
- Beilage A-04: Rechnung *** vom 13.12.2018, Fa. D SRL
- Beilage A-05: Internationaler Frachtbrief Nr. *** vom 13.12.2018
- Beilage A-06: Rechnung *** vom 13.12.2018, Fa. D SRL
- Beilage A-07: Beladungsakt vom 13. Dezember 2018
- Beilage A-08: Internationaler Frachtbrief Nr. *** vom 13.12.2018
- Beilage A-09: Versandspezifikation Nr. *** vom 13.12.2018

Bezüglich Import B:

- Beilage B-01: Rechnung Nr. *** vom 24.12.2018 über die erfolgte Zollabfertigung durch H GmbH
- Beilage B-02: Verzollungsunterlagen zu CRN ***
- Beilage B-03: Mitteilung des Abgabebetrag nach Art. 102 Zollkodex für CRN ***
- Beilage B-04: Rechnung No *** vom 12.12.2018, Fa. E Ltd.
- Beilage B-05: Internationaler Frachtbrief Nr *** (oder ***, schlecht leserlich) vom 13.12.2018

Ein weiteres Aufforderungsschreiben wurde vom Bundesamt für Wald an die Gesellschaft nicht gerichtet. Auch fand keine weitere Kontrolltätigkeit durch das Bundesamt für Wald für die in Rede stehenden Importe, insbesondere keine Kontrolle vor Ort, statt.

4.4. Mit Schreiben vom 06. Februar 2019 zeigte das Bundesamt für Wald den in Rede stehenden Sachverhalt bei der belangten Behörde an. In dieser Anzeige

kommt das Bundesamt für Wald für die beiden von der Gesellschaft getätigten Importe zu folgendem Ergebnis:

„Da der Marktteilnehmer bereits die Erfordernisse des Artikels 6 Abs 1 lit a EUTR nicht erfüllt hat und aufgrund der vorgelegten Unterlagen, ist eine ordnungsgemäße Bewertung des Risikos, illegal geschlägertes Holz und daraus gefertigte Holzprodukte auf den Markt zu bringen, nicht erfolgt. Da keine Risikobewertung seitens des Marktteilnehmers durchgeführt wurde (keine derartige Unterlage übermittelt), sind auch keine geeigneten Risikominderungsmaßnahmen getätigt worden.

Bei ordnungsgemäßer Durchführung der Risikobewertung anhand der vom Marktteilnehmer eingeholten und dem Bundesamt für Wald vorgelegten Informationen und Dokumente hätte der Marktteilnehmer zum Ergebnis kommen müssen, dass die verfahrensgegenständlichen Importe nicht ohne Einholung weiterer Informationen und Dokumente sowie allenfalls unter Anwendung geeigneter Risikominderungsverfahren getätigt werden hätten dürfen.“

In einem wurde der dem Bundesamt für Wald entstandene Personal- und Sachaufwand gemäß § 3 Abs. 6 des BFW-Gesetzes mit 315,00 Euro beziffert, welcher – so das Bundesamt für Wald – dem Beschuldigten im Straferkenntnis vorzuschreiben sei.

4.5. Im verwaltungsbehördlichen Verfahren gab der Beschwerdeführer mit Schreiben vom 21. August 2019 eine Rechtfertigung zur Aufforderung zur Rechtfertigung der belangten Behörde vom 01. Juli 2019 betreffend die gegenständlichen Strafvorwürfe ab. In einem legte der Beschwerdeführer weitere Unterlagen, insbesondere Risikobewertungen betreffend den Lieferanten D vom 03. Dezember 2018 und 03. Juni 2019 vor.

4.6. Das Bundesamt für Wald erstattete zur Rechtfertigung des Beschwerdeführers am 30. September 2019 eine (umfassende) Stellungnahme, worin es erneut zu dem Schluss kommt, dass bei ordnungsgemäßer Durchführung der Risikobewertung anhand der vom Marktteilnehmer eingeholten und dem Bundesamt für Wald vorgelegten Informationen und Dokumente die Marktteilnehmerin hätte zu dem Ergebnis kommen müssen, dass der kontrollgegenständliche Import nicht ohne Einholung weiterer Informationen und Dokumente sowie unter Anwendung geeigneter Risikominderungsmaßnahmen getätigt werden hätte dürfen. In einem wurde der dem Bundesamt für Wald für diese Stellungnahme entstandene Personal-

und Sachaufwand mit 3.532,50 Euro beziffert und ist aufgeführt, dass dieser dem Beschuldigten im Straferkenntnis vorzuschreiben sei.

5. Beweiswürdigung:

Diese Feststellungen, einschließlich des dargelegten Verfahrensgangs, gründen auf den insoweit zwischen den Parteien unstrittigen Inhalten des vorgelegten Verwaltungsstrafaktes der belangten Behörde, insbesondere einschließlich der von der Gesellschaft dem Bundesamt für Wald vorgelegten Unterlagen sowie den Ausführungen des Bundesamtes in der Anzeige.

Zu den unter Punkt 4.1. getroffenen Feststellungen ist darüber hinaus festzuhalten, dass die Lieferung der Paletten direkt aus dem EU-Drittstaat Ukraine auch vom Beschwerdeführer nicht in Abrede gestellt wird; bestritten wird alleine der Umstand, dass die Gesellschaft hinsichtlich dieser Paletten als Marktteilnehmerin zu qualifizieren sei, weil es sich dabei um bereits in der EU produzierte „Retourpaletten“ handeln würde, die auch nicht in der Ukraine repariert worden seien. Dass die eingeführten Paletten mit EPAL-Codes versehen sind, ergibt sich aus der vom Beschwerdeführer vorgelegten Lichtbildbeilage, welche im Verwaltungsstrafakt enthalten ist, worin die EPAL-Codes samt – jedoch teilweise nur schwer bzw. nicht lesbarer – Länderkennung (zB DE) ersichtlich sind.

Zu Punkt 4.2. ist zudem auszuführen, dass der Beschwerdeführer – entsprechend der Aktenlage – in der öffentlichen mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Niederösterreich angegeben hat, dass die Gesellschaft betreffend die in Rede stehenden Importe vom Bundesamt für Wald nur mit Schreiben vom 02. Jänner 2019 zur Vorlage von Unterlagen aufgefordert wurde und dass eine darüber hinausgehende Kontrolle, etwa vor Ort, nicht stattgefunden hat.

6. Rechtslage:

6.1. Die hier maßgeblichen Bestimmungen des Holzhandelsüberwachungsgesetzes (HolzHÜG), BGBl. I Nr. 178/2013, lauten:

„Anwendungsbereich

- § 1. (1) Dieses Bundesgesetz dient der Durchführung
1. der Verordnung (EG) Nr. 2173/2005 zur Einrichtung eines FLEGT-Genehmigungssystems für Holzeinfuhren in die Europäische Gemeinschaft, ABl. Nr. L 347 vom 30.12.2005 S. 1, und
 2. deren Ergänzungs- oder Durchführungsbestimmungen, wie der Verordnung (EG) Nr. 1024/2008 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 2173/2005 zur Einrichtung eines FLEGT-Genehmigungssystems für Holzeinfuhren in die Europäische Gemeinschaft, ABl. Nr. L 277 vom 18.10.2008 S. 23, sowie
 3. der Verordnung (EU) Nr. 995/2010 über die Verpflichtung von Marktteilnehmern, die Holz und Holzzeugnisse in Verkehr bringen, ABl. Nr. L 295 vom 12.11.2010 S. 23, und
 4. deren Ergänzungs- oder Durchführungsbestimmungen, wie
 - a) der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 363/2012 zu den Verfahrensvorschriften für die Anerkennung und den Entzug der Anerkennung von Überwachungsorganisationen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 995/2010 über die Verpflichtung von Marktteilnehmern, die Holz und Holzzeugnisse in Verkehr bringen, ABl. Nr. L 115 vom 27.04.2012 S. 12, und
 - b) der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 607/2012 über die detaillierten Bestimmungen für die Sorgfaltspflichtregelung und die Häufigkeit und Art der Kontrollen der Überwachungsorganisationen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 995/2010 über die Verpflichtung von Marktteilnehmern, die Holz und Holzzeugnisse in Verkehr bringen, ABl. Nr. L 177 vom 07.07.2012 S. 16.
- (2) Für dieses Bundesgesetz gelten die Begriffsbestimmungen der in Abs. 1 genannten Rechtsakte. Als Drittstaat gilt jeder Staat, der nicht Mitgliedstaat der Europäischen Union ist oder den Mitgliedstaaten der Europäischen Union gleichgestellt ist.

Behörden

- § 2. (1) Zuständige Behörden zur Durchführung der in § 1 genannten Rechtsakte und Vollziehung dieses Bundesgesetzes, soweit nicht anderes bestimmt ist, sind:
1. das Bundesamt für Wald
 - a) bezüglich der in § 1 Abs. 1 Z 1 und 2 genannten Rechtsakte;
 - b) bezüglich der in § 1 Abs. 1 Z 3 und 4 genannten Rechtsakte, wenn Holz oder Holzzeugnisse betroffen sind, die
 - aa) aus einem Drittstaat in den Binnenmarkt der Europäischen Union eingeführt werden oder
 - bb) aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem den Mitgliedstaaten der Europäischen Union gleichgestellten Staat nach Österreich verbracht werden;
 2. die Bezirksverwaltungsbehörde bezüglich der in § 1 Abs. 1 Z 3 und 4 genannten Rechtsakte, sofern nicht die Zuständigkeit des Bundesamtes für Wald nach Z 1 lit. b gegeben ist.
- (2) Das Bundesamt für Wald ist weiters der Ansprechpartner der Europäischen Kommission im Sinne des Art. 7 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 2173/2005.

[...]

Gebühren

§ 13. Für Tätigkeiten des Bundesamtes für Wald anlässlich der Vollziehung dieses Gesetzes sind kostendeckende Gebühren nach § 3 Abs. 6 des BFW-Gesetzes festzusetzen. Diese sind

1. bezüglich der in § 1 Abs. 1 Z 1 und 2 genannten Rechtsakte in jedem Fall und
2. bezüglich der in § 1 Abs. 1 Z 3 und 4 genannten Rechtsakte im Fall der Feststellung von Zuwiderhandlungen gegen diese Rechtsakte zu entrichten.

Strafbestimmungen

§ 14. (1) Wer

1. entgegen Art. 4 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 2173/2005 ein Holzprodukt in die Europäische Union einführt,
 2. entgegen Art. 4 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 995/2010 Holz oder ein Holzerzeugnis in Verkehr bringt,
 3. entgegen Art. 4 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 995/2010 eine dort genannte Sorgfaltspflichtregelung nicht, nicht richtig oder nicht vollständig auf dem neuesten Stand hält oder nicht regelmäßig bewertet,
 4. eine Information nach Art. 5 erster Satz der Verordnung (EU) Nr. 995/2010 durch eine Aufzeichnung nicht dokumentiert oder der zuständigen Behörde auf Anforderung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt, soweit das Inverkehrbringen im Sinne von Art. 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 995/2010 zum Zeitpunkt der Anforderung nicht mehr als fünf Jahre zurückliegt,
 5. eine Information nach Art. 6 Abs. 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 995/2010 in Verbindung mit Art. 3 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 607/2012 durch eine Aufzeichnung nicht dokumentiert oder der zuständigen Behörde auf Anforderung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt, soweit das Inverkehrbringen im Sinne von Art. 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 995/2010 zum Zeitpunkt der Anforderung nicht mehr als fünf Jahre zurückliegt,
 6. einen Nachweis zum Risikobewertungsverfahren nach Art. 6 Abs. 1 Buchstabe b oder zum Risikominderungsverfahren nach Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 995/2010, jeweils in Verbindung mit Art. 5 Abs. 2 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 607/2012, der von der zuständigen Behörde angefordert wird, nicht erbringt,
 7. einer nach § 5, § 7 oder § 8 angeordneten, den Voraussetzungen dieser Bestimmungen entsprechenden Maßnahme nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,
 8. entgegen § 10 Abs. 1 Z 1 oder Z 2 eine Auskunft oder Unterlage nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt bzw. zur Verfügung stellt oder
 9. entgegen § 10 Abs. 1 Z 3 bis 5 eine Maßnahme nicht duldet oder Unterstützung nicht leistet,
- begeht eine Verwaltungsübertretung.

(2) Die Verwaltungsübertretung ist von der Bezirksverwaltungsbehörde

1. im Fall des Abs. 1 Z 1, 2 und 7 mit einer Geldstrafe bis zu 15 000 € und
2. im Fall des Abs. 1 Z 3 bis 6, 8 und 9 mit einer Geldstrafe bis zu 7 000 € zu bestrafen.

(3) Wer eine Verwaltungsübertretung nach Abs. 1 Z 1 oder 2 vorsätzlich begeht und wegen einer solchen Tat schon zumindest einmal bestraft wurde, ist mit Geldstrafe bis zu 30 000 € zu bestrafen.

(4) Eine Person ist gemäß Abs. 1 bis 3 nicht zu bestrafen, wenn die Tat nach einer anderen Verwaltungsbestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist.

[...]

6.2. § 3 des BFW-Gesetzes, BGBl. I Nr. 189/2013, lautet auszugsweise wie folgt:

„§ 3. (1) Das Bundesamt für Wald hat seinen Sitz in ***.

(2) Der hoheitliche Wirkungsbereich des Bundesamtes für Wald umfasst die Wahrnehmung der dem Bundesamt für Wald

1. gemäß Pflanzenschutzgesetz 2011, BGBl. I Nr. 10/2011, für forstliche Pflanzen gemäß Anhang zum Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975, und deren Pflanzenerzeugnissen,
2. gemäß Forstlichem Vermehrungsgutgesetz 2002, BGBl. I Nr. 110/2002, sowie
3. gemäß Holzhandelsüberwachungsgesetz, BGBl. I Nr. 178/2013,

übertragenen Vollzugsaufgaben.

(3) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft ist weisungsberechtigte Oberbehörde.

(4) Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben gemäß Abs. 2 hat das Bundesamt für Wald die Verwaltungsverfahrensgesetze anzuwenden.

(5) Das Bundesamt für Wald hat sich, um die Vollziehung der in Abs. 2 angeführten Aufgaben zu bewirken, auch des Forschungszentrums zu bedienen, fachlich befähigte Kontrollorgane einzusetzen und ihnen zu diesem Zwecke eine entsprechende Ausweiskunde auszustellen.

(6) Für Tätigkeiten des Bundesamtes für Wald anlässlich der Vollziehung der in Abs. 2 angeführten hoheitlichen Aufgaben ist eine Gebühr nach Maßgabe eines Tarifes (§ 57 AVG) zu entrichten, den das Bundesamt für Wald mit Zustimmung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft und des Bundesministers für Finanzen kostendeckend festzusetzen hat. Die Zustimmung gilt als erteilt, sofern innerhalb einer Frist von einem Monat ab Einlangen im jeweiligen Ressort kein schriftlicher Widerspruch durch zumindest einen der angeführten Bundesminister erfolgt. In diesem Tarif können Vorschriften über die Einhebung der Gebühr, insbesondere über den Zeitpunkt der Entrichtung, vorgesehen werden. Bis zur Erlassung dieses Tarifs bleiben die nach den in Abs. 2 angeführten Bundesgesetzen jeweils erlassenen Tarife in Geltung. Gebühren für Tätigkeiten anlässlich der Kontrolle, ausgenommen solcher, welche nach unionsrechtlichen Vorschriften vorgesehen sind, fallen jedoch nur dann an, wenn Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen der in Abs. 2 angeführten Bundesgesetze festgestellt werden. Im Verwaltungsstrafverfahren sind im Straferkenntnis dem Beschuldigten neben einer Verwaltungsstrafe die Gebühren vorzuschreiben; diese sind unmittelbar an das Bundesamt für Wald zu entrichten.

6.3. Die hier maßgeblichen Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 995/2010 über die Verpflichtungen von Marktteilnehmern, die Holz und Holzzeugnisse in Verkehr bringen (EU-Holzhandelsverordnung – EUTR) lauten:

„Artikel 1 Gegenstand

In dieser Verordnung sind die Verpflichtungen der Marktteilnehmer, die erstmalig Holz und Holzzeugnisse auf dem Binnenmarkt in Verkehr bringen, und die Verpflichtungen von Händlern festgelegt.

Artikel 2 Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

a) „Holz und Holzzeugnisse“ das im Anhang genannte Holz und die im Anhang genannten Holzzeugnisse mit Ausnahme von Holz-erzeugnissen oder Bestandteilen dieser Erzeugnisse, die aus Holz oder Holzzeugnissen hergestellt wurden, deren Lebenszyklus abgeschlossen ist und die andernfalls als Abfall im Sinne von Artikel 3 Nummer 1 der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle (1) entsorgt würden;

b) „Inverkehrbringen“ jede erstmalige entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe von Holz oder Holzzeugnissen auf dem Binnenmarkt, unabhängig von der angewandten Verkaufstechnik, zum Vertrieb oder zur Verwendung im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit. Dies schließt auch die Abgabe mittels Fernkommunikationstechnik im Sinne der Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 1997 über den Verbraucherschutz bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz (2) ein. Die Abgabe von Holzzeugnissen auf dem Binnenmarkt, die aus bereits auf dem Binnenmarkt in Verkehr gebrachtem Holz bzw. aus bereits auf dem Binnenmarkt in Verkehr gebrachten Holzzeugnissen gewonnen wurden, gilt nicht als „Inverkehrbringen“;

c) „Marktteilnehmer“ jede natürliche oder juristische Person, die Holz oder Holzzeugnisse in Verkehr bringt;

[...]

f) „legal geschlagen“ im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften des Landes des Holzeinschlags geschlagen;

g) „illegal geschlagen“ im Widerspruch zu den geltenden Rechtsvorschriften des Landes des Holzeinschlags geschlagen;

h) „geltende Rechtsvorschriften“ die im Land des Holzeinschlags geltenden Vorschriften für folgende Bereiche:

- Holzeinschlagsrechte in per Gesetz bekannt gegebenen abgesteckten Gebieten,
- Zahlungen für Einschlagsrechte und Holz, einschließlich Gebühren im Zusammenhang mit dem Holzeinschlag,
- Holzeinschlag, einschließlich umwelt- und forstrechtlicher Vorschriften einschließlich solcher zu Waldbewirtschaftung und Erhaltung der biologischen Vielfalt, soweit sie unmittelbar mit dem Holzeinschlag zusammenhängen,
- Landnutzungs- und Grundbesitzrechte Dritter, die von dem Holzeinschlag berührt sind, und
- Handel und Zoll, sofern der Forstsektor davon betroffen ist.

[...]

Artikel 4

Verpflichtungen der Marktteilnehmer

(1) Das Inverkehrbringen von Holz oder Holzzeugnissen aus illegalem Einschlag ist verboten.

(2) Die Marktteilnehmer lassen die gebotene Sorgfalt walten, wenn sie Holz oder Holzzeugnisse in Verkehr bringen. Zu diesem Zweck wenden sie eine Regelung mit Verfahren und Maßnahmen (nachstehend „Sorgfaltspflichtregelung“ genannt) an, die in Artikel 6 genauer ausgeführt ist.

(3) Jeder Marktteilnehmer hält die von ihm angewendete Sorgfaltspflichtregelung auf dem neuesten Stand und bewertet sie regelmäßig, es sei denn, er wendet eine Sorgfaltspflichtregelung an, die von einer Überwachungsorganisation im Sinne des Artikels 8 erstellt wurde. Nach einzelstaatlichem Recht bereits bestehende Überwachungsmechanismen sowie etwaige freiwillige Überwachungsmechanismen entlang der Lieferkette, die die Anforderungen dieser Verordnung erfüllen, können der Sorgfaltspflichtregelung zugrunde gelegt werden.

Artikel 6

Sorgfaltspflichtregelungen

(1) Die in Artikel 4 Absatz 2 genannte Sorgfaltspflichtregelung beinhaltet folgende Elemente:

a) Maßnahmen und Verfahren, durch die Zugang zu den nachstehend aufgeführten Informationen über die Lieferung von Holz und Holzzeugnissen durch den Marktteilnehmer, die in den Verkehr gebracht werden, bereitgestellt wird:

— Beschreibung, einschließlich des Handelsnamens und der Produktart sowie des gängigen Namens der Baumart und gegebenenfalls des vollständigen wissenschaftlichen Namens,

— Land des Holzeinschlags und gegebenenfalls

i) Region des Landes, in der das Holz geschlagen wurde, und

ii) Konzession für den Holzeinschlag,

— Menge (ausgedrückt in Volumen, Gewicht oder Anzahl Produkteinheiten),

— Name und Anschrift des Lieferanten des Marktteilnehmers,

— Name und Anschrift des Händlers, an den das Holz und die Holzzeugnisse geliefert worden sind,

— Dokumente oder andere Nachweise dafür, dass dieses Holz und diese Holzzeugnisse den geltenden Rechtsvorschriften entsprechen;

b) Risikobewertungsverfahren, mit deren Hilfe der Marktteilnehmer das Risiko, dass Holz oder Holzzeugnisse aus illegalem Holzeinschlag in Verkehr gebracht wird bzw. werden, analysieren und bewerten kann.

Diese Verfahren tragen den unter Buchstabe a genannten Informationen sowie einschlägigen Kriterien für die Risikobewertung wie den nachstehend aufgeführten Rechnung:

— Zusicherung der Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften, beispielsweise über eine Zertifizierung oder über sonstige von Dritten überprüfte Regelungen, die die Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften umfassen,

— Häufigkeit von illegalem Holzeinschlag bei spezifischen Baumarten,

— Häufigkeit von illegalem Holzeinschlag oder illegalen Praktiken beim

Holzeinschlag in dem Land und/oder in der Region des Landes, in dem/der das Holz geschlagen wurde, einschließlich Berücksichtigung der Häufigkeit von bewaffneten

Konflikten,

- vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen oder vom Rat der Europäischen Union verhängte Sanktionen für die Einfuhr oder Ausfuhr von Holz,
- Komplexität der Lieferkette des Holzes und der Holzzeugnisse;

c) außer in Fällen, in denen die im Zuge der Risikobewertungsverfahren gemäß Buchstabe b ermittelten Risiken vernachlässigbar sind, Risikominderungsverfahren in Form eines Pakets geeigneter und verhältnismäßiger Maßnahmen und Verfahren, um diese Risiken auf wirksame Weise weitestgehend zu begrenzen; dabei können zusätzliche Informationen oder Dokumente und/oder eine Überprüfung durch Dritte verlangt werden.

(2) Die zur einheitlichen Anwendung von Absatz 1 erforderlichen detaillierten Bestimmungen, mit Ausnahme weiterer einschlägiger Kriterien für die Risikobewertung nach Absatz 1 Buchstabe b Satz 2 dieses Artikels, werden nach dem Regelungsverfahren gemäß Artikel 18 Absatz 2 erlassen. Diese Maßnahmen werden spätestens am 3. Juni 2012 erlassen.

[...]

Artikel 10

Kontrolle der Marktteilnehmer

(1) Die zuständigen Behörden führen Kontrollen durch, um zu überprüfen, ob die Marktteilnehmer die Anforderungen nach den Artikeln 4 und 6 einhalten.

(2) Die in Absatz 1 genannten Kontrollen sind nach einem regelmäßig zu überprüfenden Plan und aufgrund eines risikobasierten Ansatzes vorzunehmen. Kontrollen können auch vorgenommen werden, wenn einer zuständigen Behörde einschlägige Informationen, auch solche aufgrund begründeter Bedenken Dritter, über die Einhaltung dieser Verordnung durch einen Marktteilnehmer vorliegen.

(3) Die in Absatz 1 genannten Kontrollen können unter anderem Folgendes umfassen:

a) eine Prüfung der Sorgfaltspflichtregelung einschließlich der Risikobewertungs- und Risikominderungsverfahren,

b) eine Prüfung der Unterlagen und Aufzeichnungen, mit denen das ordnungsgemäße Funktionieren der Sorgfaltspflichtregelung und der Verfahren belegt wird,

c) Stichproben, einschließlich Überprüfungen vor Ort.

(4) Die Marktteilnehmer bieten jede zur Erleichterung der Durchführung der Kontrollen gemäß Absatz 1 erforderliche Hilfestellung an, insbesondere hinsichtlich des Zutritts zum Betriebsgelände und der Vorlage von Unterlagen bzw. Aufzeichnungen.

(5) Wenn nach den Kontrollen gemäß Absatz 1 Mängel entdeckt wurden, kann die zuständige Behörde unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 19 dem Marktteilnehmer Abhilfemaßnahmen vorschreiben.

Zusätzlich können die Mitgliedstaaten je nach der Art der festgestellten Mängel vorläufige Sofortmaßnahmen treffen, die unter anderem Folgendes umfassen können:

a) Beschlagnahme des Holzes und der Holzzeugnisse,

b) ein Verbot der Vermarktung von Holz und Holzzeugnissen.“

6.4. Die hier maßgeblichen Bestimmungen der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 607/2012 über die Verpflichtungen von Marktteilnehmern, die Holz und Holzzeugnisse in Verkehr bringen lauten:

„Artikel 1
Gegenstand

Diese Verordnung enthält detaillierte Bestimmungen über die Sorgfaltspflichtregelung und die Häufigkeit und Art der Kontrollen der Überwachungsorganisationen.

Artikel 2
Anwendung der Sorgfaltspflichtregelung

(1) Die Marktbeteiligten wenden die Sorgfaltspflichtregelung auf jede einzelne vom betreffenden Lieferanten innerhalb eines Zeitraums von höchstens zwölf Monaten gelieferte Art von Holz oder Holzzeugnissen an, sofern die Baumart, das Land/die Länder des Holzeinschlags sowie ggf. die Region(en) und die Konzession(en) für den Holzeinschlag unverändert bleiben.

(2) Absatz 1 berührt nicht die Pflicht des Marktteilnehmers, Maßnahmen und Verfahren anzuwenden, die einen Zugang zu den Informationen gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 995/2010 in Bezug auf jede von ihm in den Verkehr gebrachte Sendung von Holz und Holzzeugnissen gewährleisten.

Artikel 3

Informationen über die Lieferungen durch den Marktteilnehmer

(1) Die Informationen gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 995/2010 über die Lieferung von Holz und Holzzeugnissen durch den Marktteilnehmer werden im Einklang mit den Absätzen 2, 3 und 4 erteilt.

(2) Ist die Verwendung des gängigen Namens der Baumart nicht eindeutig, so ist gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a erster Gedankenstrich der Verordnung (EU) Nr. 995/2010 der vollständige wissenschaftliche Name anzugeben.

(3) Informationen über die Region des Landes gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EU) Nr. 995/2010 sind bereitzustellen, wenn das Risiko des illegalen Holzeinschlags in den Regionen eines Landes unterschiedlich ist.

(4) Informationen über die Konzession für den Holzeinschlag gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EU) Nr. 995/2010 sind bereitzustellen, wenn das Risiko des illegalen Holzeinschlags zwischen den Konzessionen für den Holzeinschlag in einem Land oder einer Region unterschiedlich ist.

Zum Zweck von Unterabsatz 1 gilt jede Regelung, die das Recht verleiht, in einem bestimmten Gebiet Holz zu schlagen, als Konzession für den Holzeinschlag.

[...]

6.5. Die hier maßgeblichen Bestimmungen des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 (VStG) lauten:

„§ 1. (1) Als Verwaltungsübertretung kann eine Tat (Handlung oder Unterlassung) nur bestraft werden, wenn sie vor ihrer Begehung mit Strafe bedroht war.

(2) Die Strafe richtet sich nach dem zur Zeit der Tat geltenden Recht, es sei denn, dass das zur Zeit der Entscheidung geltende Recht in seiner Gesamtauswirkung für den Täter günstiger wäre.

§ 2. (1) Sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen, sind nur die im Inland begangenen Verwaltungsübertretungen strafbar.

(2) Eine Übertretung ist im Inland begangen, wenn der Täter im Inland gehandelt hat oder hätte handeln sollen oder wenn der zum Tatbestand gehörende Erfolg im Inland eingetreten ist.

(3) Niemand darf wegen einer Verwaltungsübertretung an einen anderen Staat ausgeliefert werden, und eine von einer ausländischen Behörde wegen einer Verwaltungsübertretung verhängte Strafe darf im Inland nicht vollstreckt werden, es sei denn, dass in Staatsverträgen ausdrücklich anderes bestimmt ist.

[...]

§ 27. (1) Örtlich zuständig ist die Behörde, in deren Sprengel die Verwaltungsübertretung begangen worden ist, auch wenn der zum Tatbestand gehörende Erfolg in einem anderen Sprengel eingetreten ist.

(2) Ist danach die Zuständigkeit mehrerer Behörden begründet oder ist es ungewiß, in welchem Sprengel die Übertretung begangen worden ist, so ist die Behörde zuständig, die zuerst eine Verfolgungshandlung (§ 32 Abs. 2) vorgenommen hat.

(2a) Ist die Verwaltungsübertretung nicht im Inland begangen worden, so richtet sich die Zuständigkeit

1. in Verwaltungsstrafsachen, die sich auf den Betrieb eines Unternehmens oder die Ausübung einer sonstigen dauernden Tätigkeit beziehen: zunächst nach dem Ort, an dem das Unternehmen betrieben oder die Tätigkeit ausgeübt wird, dann nach dem Hauptwohnsitz des Beschuldigten, dann nach seinem Aufenthalt;
2. in sonstigen Verwaltungsstrafsachen: zunächst nach dem Hauptwohnsitz des Beschuldigten, dann nach seinem Aufenthalt.

Wenn keiner dieser Zuständigkeitsgründe in Betracht kommen kann, ist die Behörde zuständig, die zuerst von der Verwaltungsübertretung Kenntnis erlangt (§ 28).

(3) Amtshandlungen der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes gelten, unabhängig davon, wo sie vorgenommen werden, als Amtshandlungen der örtlich zuständigen Behörde.

[...]

§ 44a. Der Spruch hat, wenn er nicht auf Einstellung lautet, zu enthalten:

1. die als erwiesen angenommene Tat;
2. die Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist;
3. die verhängte Strafe und die angewendete Gesetzesbestimmung;
4. den etwaigen Ausspruch über privatrechtliche Ansprüche;
5. im Fall eines Straferkenntnisses die Entscheidung über die Kosten.

§ 45. (1) Die Behörde hat von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn

1. die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat nicht erwiesen werden kann oder keine Verwaltungsübertretung bildet;
2. der Beschuldigte die ihm zur Last gelegte Verwaltungsübertretung nicht begangen hat oder Umstände vorliegen, die die Strafbarkeit aufheben oder ausschließen;
3. Umstände vorliegen, die die Verfolgung ausschließen;
4. die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind;
5. die Strafverfolgung nicht möglich ist;
6. die Strafverfolgung einen Aufwand verursachen würde, der gemessen an der Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und der Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat unverhältnismäßig wäre.

Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde dem Beschuldigten im Fall der Z 4 unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

(2) Wird die Einstellung verfügt, so genügt ein Aktenvermerk mit Begründung, es sei denn, daß einer Partei gegen die Einstellung Beschwerde beim Verwaltungsgericht zusteht oder die Erlassung eines Bescheides aus anderen Gründen notwendig ist. Die Einstellung ist, soweit sie nicht bescheidmäßig erfolgt, dem Beschuldigten mitzuteilen, wenn er nach dem Inhalt der Akten von dem gegen ihn gerichteten Verdacht wußte.

[...]"

7. Erwägungen:

7.1. *Zur anzuwendenden Rechtslage:*

Gemäß § 1 Abs. 2 VStG richtet sich die Strafe nach dem zur Zeit der Tat geltenden Recht, es sei denn, dass das zur Zeit der Entscheidung geltende Recht in seiner Gesamtheit für den Täter günstiger wäre.

Da letzteres im vorliegenden Fall nicht zutrifft, kommt auf gegenständlichen Sachverhalt das Holzhandelsüberwachungsgesetz (HolzHÜG) zu der im angelasteten Tatzeitpunkt geltenden Stammfassung BGBl. I Nr. 178/2013 (und nicht in der Fassung der mit Ablauf des 27. Juli 2021 in Kraft getretenen Novelle BGBl. I Nr. 167/2021) zur Anwendung (siehe sogleich auch unten).

7.2. *Zu den Strafvorwürfen 1 und 2:*

7.2.1. Die Beschwerde ist begründet.

7.2.2. Gemäß § 14 Abs. 1 Z 5 HolzHÜG, BGBl. I Nr. 178/2013, begeht eine Verwaltungsübertretung, wer eine Information nach Art. 6 Abs. 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 995/2010 (EUTR) in Verbindung mit Art. 3 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 607/2012 durch eine Aufzeichnung

- nicht dokumentiert (erster Fall) oder
- der zuständigen Behörde auf Anforderung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt (zweiter Fall),

soweit das Inverkehrbringen im Sinne von Art. 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 995/2010 (EUTR) zum Zeitpunkt der Anforderung nicht mehr als fünf Jahre zurückliegt.

Im vorliegenden Fall wurde dem Beschwerdeführer gemäß den Strafvorwürfen 1 und 2 jeweils (alleine) eine Übertretung des § 14 Abs.1 Z 5 zweiter Fall HolzHÜG zur Last gelegt, nämlich, dass er es als handelsrechtlicher Geschäftsführer der Gesellschaft betreffend die in Rede stehenden Importe zu verantworten habe, dass diese Gesellschaft als Marktteilnehmerin die „in Art. 6 Abs. 1 lit. a EUTR angeführten Maßnahmen und Beschreibungen dem Bundesamt für Wald als zuständig[e] Behörde auf Anforderung (Schreiben des Bundeamtes für Wald vom 2.1.2019; Frist bis 18.1.2019; Schreiben der C GmbH an das Bundesamt für Wald vom 10.01.2019) nicht bzw. nicht vollständig zur Verfügung gestellt“ habe.

Der objektive Tatbestand des § 14 Abs. 1 Z 5 zweiter Fall HolzHÜG wurde daher gemäß den Tatvorwürfen als erfüllt angesehen, weil Maßnahmen und Beschreibungen iSd Art. 6 Abs. 1 lit. a EUTR dem Bundesamt für Wald nach dessen Aufforderungsschreiben vom 02. Jänner 2019 mit Ersuchen um *postalische* Übermittlung der Unterlagen bis zum 18. Jänner 2019 (siehe auch die oben getroffene Feststellung) nicht bzw. nicht vollständig mit Schreiben der Gesellschaft vom 10. Jänner 2019 gesendet und damit dem Bundesamt für Wald nicht bzw. nicht vollständig zur Verfügung gestellt wurden.

7.2.3. Gemäß § 27 Abs. 1 VStG ist die Behörde örtlich zuständig, in deren Sprengel die Verwaltungsübertretung begangen worden ist, auch wenn der zum Tatbestand

gehörende Erfolg in einem anderen Sprengel eingetreten ist. Gemäß § 2 Abs. 2 VStG 1991 ist eine Übertretung im Inland begangen, wenn der Täter im Inland gehandelt hat oder hätte handeln sollen oder wenn der zum Tatbestand gehörende Erfolg im Inland eingetreten ist.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. etwa VwGH 16.07.2020, Ra 2020/02/0095, mwN) muss zur Auslegung des Begriffes des Ortes der Begehung im Sinne des § 27 Abs. 1 VStG die Bestimmung des § 2 Abs. 2 VStG herangezogen werden, wonach eine Verwaltungsübertretung regelmäßig als dort begangen anzusehen ist, wo der Täter gehandelt hat oder (bei Unterlassungsdelikten) hätte handeln sollen, wobei es nach § 27 Abs. 1 VStG gleichgültig ist, wo der zum Tatbestand gehörende Erfolg eingetreten ist.

Bei Delikten von juristischen Personen kommt es dabei vielfach auf den Sitz der Unternehmensleitung an, wobei jedoch auf das betreffende Tatbild Bedacht zu nehmen ist (vgl. etwa VwGH 06.07.2006, 2005/07/0118, sowie VwGH 16.07.2020, Ra 2020/02/0095, jeweils mwN).

Vor diesem Hintergrund entspricht es der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, dass bei Auskunft-, Anzeige- und Meldepflichten als Tatort im Sinne des § 27 VStG jener Ort anzusehen ist, an dem der Täter hätte handeln sollen (vgl. auch *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG § 27 Rz. 4). Im Zusammenhang mit den Auskunftspflichten etwa gemäß § 103 Abs. 2 KFG und § 1a Wiener ParkometerG 1974 ist dies dort der Fall, wo die geschuldete Handlung – die Erteilung der Auskunft – vorzunehmen gewesen wäre. Dies ist nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes jeweils der Sitz der anfragenden Behörde, weil die in Rede stehenden Bestimmungen eine bestimmte Form der Erfüllung der Auskunftspflicht nicht vorsehen, sodass dem Verpflichteten verschiedene Handlungsalternativen, wie etwa mündlich, schriftlich durch Abgabe in der zuständigen Kanzlei, durch Einwurf in einen vorhandenen Einlaufkasten, per Post oder auch fernmündlich zur Verfügung stehen würden. Es komme folglich alleine darauf an, dass die geschuldete Auskunft auch tatsächlich bei der Behörde einlangt (vgl. etwa VwGH 25.04.1997, 95/02/0547, VwGH 15.05.2000, 98/17/0091; VwGH 17.10.2018, Ra 2017/02/0267, jeweils mwN).

7.2.4. Dies trifft aus Sicht des Landesverwaltungsgerichtes Niederösterreich auch auf die in § 14 Abs. 1 Z 5 HolzHÜG normierte Verpflichtung zu, wonach Information nach Art. 6 Abs. 1 lit. a EUTR in Verbindung mit Art. 3 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 607/2012 durch eine Aufzeichnung dem Bundesamt für Wald als zuständige Behörde nach Aufforderung zur Verfügung zu stellen sind. Auch danach erscheint es zur Erfüllung dieser Verpflichtung maßgeblich, dass die Unterlagen nach Aufforderung durch das Bundesamt für Wald tatsächlich bei diesem eintreffen, weshalb die gemäß § 14 Abs. 1 Z 5 HolzHÜG vorzunehmende Handlung – das Zurverfügungstellen von Informationen durch Aufzeichnungen – am Sitz des Bundesamtes für Wald vorzunehmen ist. Dies gilt insbesondere auch vor dem Hintergrund des vorliegenden Falles, weil entsprechend den angelasteten Tatvorwürfen 1 und 2 die mit Schreiben des Bundesamtes für Wald vom 02. Jänner 2019 ausdrücklich postalisch angeforderten Unterlagen mit Schreiben der Gesellschaft vom 10. Jänner 2019 dem Bundesamt für Wald per Post nicht bzw. nicht vollständig übermittelt worden sein sollen.

Auch enthält das HolzHÜG keine Regelung, wonach als Tatort für Übertretungen gemäß § 14 leg.cit. jedenfalls der Sitz des verpflichteten Marktteilnehmers anzusehen wäre (für eine solche Regelung vgl. etwa § 111 Abs. 5 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, ASVG).

7.2.5. Da vor dem Hintergrund der dargelegten Rechtsprechung im vorliegenden Fall der Sitz des Bundesamtes für Wald als Tatort im Sinne des § 27 VStG anzusehen ist, ist als zuständige Strafbehörde der Magistrat der Stadt Wien – und nicht die belangte Behörde, in dessen Sprengel der Sitz der Gesellschaft gelegen ist – anzusehen. Die belangte Behörde hat sohin außerhalb des in § 27 Abs. 1 VStG normierten Zuständigkeitsbereichs gehandelt und ist demnach als unzuständige Behörde tätig geworden. Diese Unzuständigkeit war vom Landesverwaltungsgericht Niederösterreich von Amts wegen aufzugreifen, weshalb das Straferkenntnis in seinen Spruchpunkten 1 und 2 aufzuheben ist.

7.3. Zu den Strafvorwürfen 6, 7, 8 und 9:

7.3.1. Die Beschwerde ist begründet.

7.3.2. In der hier anzuwendenden Fassung des § 14 Abs. 1 Z 6 HolzHÜG, BGBl. I Nr. 178/2013, begeht eine Verwaltungsübertretung, wer einen Nachweis zum Risikobewertungsverfahren gemäß nach Art. 6 Abs. 2 lit. b EUTR oder zum Risikominderungsverfahren nach Art. 6 Abs. 2 lit. c EUTR, jeweils in Verbindung Art. 5 Abs. 2 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 607/2012, der von der zuständigen Behörde angefordert wird, nicht erbringt.

Demgegenüber begeht eine Verwaltungsübertretung in der seit 28. Juli 2021 anzuwendenden Fassung des § 14 Abs. 1 Z 6 HolzHÜG, idF BGBl. I Nr. 167/2021, wer kein Risikobewertungsverfahren anwendet oder (entsprechend § 14 Abs. 1 Z 6 HolzHÜG aF) einen Nachweis zum Risikobewertungsverfahren, der von der zuständigen Behörde angefordert wird, nicht erbringt (darüber hinaus ist klargestellt, dass diese Verpflichtung nur besteht, wenn der Import nicht länger als fünf Jahre zurückliegt). Gemäß § 14 Abs. 1 Z 7 HolzHÜG, BGBl. I Nr. 167/2021, ist strafbar, wer ein Risikominderungsverfahren nicht anwendet oder (entsprechend § 14 Abs. 1 Z 6 HolzHÜG aF) einen Nachweis zum Risikominderungsverfahren, der von der zuständigen Behörde angefordert wird, nicht erbringt.

Zur Neufassung dieser Verwaltungsstraftatbestände ist in den Erläuterungen (EB zu RV 947 BlgNR XXVII. GP, Zu Z 18, S 3) ausgeführt, dass es bei Kontrollen betreffend die Verordnung (EU) Nr. 995/2010 (EUTR) vorgekommen sei, dass Marktteilnehmer gar kein Risikobewertungsverfahren (nach Art. 6 Abs. 1 lit. b) angewendet und nicht nur einen diesbezüglichen Nachweis nicht erbrachten hätten. Entsprechendes habe sich auch bezüglich des Risikominderungsverfahrens (nach Art. 6 Abs. 1 lit. c) gezeigt.

7.3.3. Mit den Strafverwürfen 6, 7, 8 und 9 des Straferkenntnisses wurde dem Beschwerdeführer – nach Bezugnahme auf den jeweiligen Import und Darlegung der Gebote gemäß Art. 4 Abs. 2 und Art. 6 Abs. 1 lit. b und c EUTR – zur Last gelegt, dass keine Risikobewertung stattgefunden habe (Strafverwürfe 6 und 7) sowie, da keine Risikobewertung durchgeführt worden sei, auch keine geeigneten Risikominderungsmaßnahmen getätigt worden seien (Strafverwürfe 8 und 9).

7.3.4. Mit diesen in den Strafvorwürfen 6, 7, 8 und 9 alleine umschriebenen Verhaltensweisen – nämlich, dass keine Risikobewertung stattgefunden habe und keine geeigneten Risikominderungsmaßnahmen getätigt worden seien – wird dem Beschwerdeführer kein gemäß § 14 Abs. 1 Z 6 HolzHÜG, BGBl. I Nr. 178/2013, strafbares Verhalten zur Last gelegt. Diese Bestimmung sieht ein strafbewehrtes Verhalten nur für den Fall der Nichterbringung eines Nachweises betreffend Risikobewertungs- und Risikominderungsverfahren auf Anforderung der zuständigen Behörde, des Bundesamtes für Wald, (zur Frage des Tatorts vgl. hierzu schon oben), nicht aber für die – im vorliegenden Fall angelasteten – Fälle der „Nichtdurchführung“ dieser Verfahren vor (vgl. in diesem Sinne die oben wiedergegebenen Erläuterungen zur Novelle BGBl. I Nr. 167/2021 sowie die nunmehr geltende Fassung des § 14 Abs. 1 Z 6 und 7 HolzHÜG, wonach nunmehr eben auch die „Nichtanwendung“ dieser Verfahren unter Strafe gestellt ist).

7.3.5. Da die dem Beschwerdeführer in den Strafvorwürfen 6, 7, 8 und 9 zur Last gelegten Verhaltensweisen betreffend die im Dezember 2018 getätigten Importe zum Tatzeitpunkt keine Verwaltungsübertretung gebildet haben, ist der Beschwerde stattzugeben, das Straferkenntnis in diesen Spruchpunkten aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 VStG einzustellen.

7.4. Zu den Strafvorwürfen 4 und 5:

7.4.1. Die Beschwerde ist begründet.

7.4.2. Gemäß § 14 Abs. 1 Z 2 HolzHÜG, idF BGBl. I Nr. 178/2013, begeht eine Verwaltungsübertretung, wer entgegen Art. 4 Abs. 1 EUTR Holz oder ein Holzzeugnis in Verkehr bringt.

Gemäß Art. 4 Abs. 1 EUTR ist das Inverkehrbringen von Holz oder Holzzeugnissen aus illegalem Einschlag verboten. Gemäß Art. 2 lit. b EUTR meint „Inverkehrbringen“ jede erstmalige entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe von Holz oder Holzzeugnissen auf dem Binnenmarkt, unabhängig von der angewandten Verkaufstechnik, zum Vertrieb oder zur Verwendung im Rahmen einer gewerblichen

Tätigkeit. „Legal geschlagen“ ist definiert als ein im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften des Landes des Holzeinschlags geschlagenes Holz (vgl. Art. 2 lit. f EUTR), „illegal geschlagen“ als ein im Widerspruch zu den geltenden Rechtsvorschriften des Landes des Holzeinschlags geschlagenes Holz (Art. 2 lit. h EUTR). Unter „geltenden Rechtsvorschriften“ sind die im Land des Holzeinschlags geltenden Vorschriften für verschiedene Bereiche zu verstehen, nämlich Holzeinschlagsrechte in per Gesetz bekannt gegebenen abgesteckten Gebieten, Zahlungen für Einschlagsrechte und Holz, einschließlich Gebühren im Zusammenhang mit dem Holzeinschlag, Holzeinschlag, einschließlich umwelt- und forstrechtlicher Vorschriften einschließlich solcher zu Waldbewirtschaftung und Erhaltung der biologischen Vielfalt, soweit sie unmittelbar mit dem Holzeinschlag zusammenhängen, Landnutzungs- und Grundbesitzrechte Dritter, die von dem Holzeinschlag berührt sind, und Handel und Zoll, sofern der Forstsektor davon betroffen ist (vgl. Art 2 lit. h EUTR).

7.4.3. Mit den Strafvorwürfen 4 und 5 des Straferkenntnisses wird dem Beschwerdeführer betreffend die zwei in Rede stehenden Importe zur Last gelegt, dass Holz bzw. Holzzeugnisse aus illegalem Einschlag in Verkehr gebracht worden seien.

Begründend führt die belangte Behörde (vgl. die Beweiswürdigung) aus, dass das Bundesamt für Wald glaubwürdig argumentiert habe, dass es sich bei den Importen um Holz aus illegalem Einschlag handle. Unter den ursprünglich vorgelegten Unterlagen habe sich kein einziges staatlich ausgestelltes Dokument zum legalen Holzeinschlag befunden. In Verbindung mit dem vom Bundesamt für Wald vorgelegten Unterlagen bezüglich Korruptionsverdacht eines Unternehmens, das mit dem Lieferanten der Gesellschaft in Verbindung stehe, sei anzunehmen, dass es sich bei dem Import A tatsächlich um Holz aus illegalem Einschlag gehandelt habe. Selbiges gelte mangels rechtsgültiger Unterlagen und Informationen auch für den Import B.

7.4.4. Entgegen diesen Ausführungen steht aus Sicht des Landesverwaltungsgerichtes Niederösterreich für beide in Rede stehenden Importe

nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren notwendigen Sicherheit fest, dass die Gesellschaft Holz bzw. Holzerzeugnisse aus illegalem Einschlag eingeführt hat.

Hierzu ist zunächst darauf zu verweisen, dass das Bundesamt für Wald weder in der Anzeige noch in der im verwaltungsstrafbehördlichen Verfahren erstatteten Stellungnahme argumentiert hat, dass in den vorliegenden Fällen tatsächlich Holz/Holzerzeugnisse aus illegalem Einschlag in Verkehr gebracht worden seien. Vielmehr kommt das Bundesamt für Wald für die in Rede stehenden Importe zu dem Ergebnis, dass bei ordnungsgemäßer Durchführung der Risikobewertung anhand der eingeholten und dem Bundesamt für Wald vorgelegten Informationen und Dokumente der Marktteilnehmer zum Ergebnis hätte kommen müssen, dass die Importe *nicht ohne Einholung weiterer Informationen und Dokumente* sowie *allenfalls unter Anwendung von Risikominderungsverfahren* getätigt werden hätten dürfen (vgl. S. 12 der Anzeige und S. 20 der Stellungnahme vom 30. September 2019).

Das Bundesamt für Wald stellte folglich alleine fest, dass eine Beurteilung der mit den Importen verbundenen Risiken betreffend das Inverkehrbringen von Holz/Holzerzeugnissen aus illegalem Einschlag im Hinblick auf die eingeholten und vorgelegten Unterlagen nicht möglich gewesen sei. Dass gegenständlich jedenfalls Holz bzw. Holzerzeugnisse aus illegalem Einschlag eingeführt worden wären, wurde vom Bundesamt für Wald weder behauptet noch dargetan. Auch lassen sich dem Verwaltungsstrafakt der belangten Behörde keine Belege dafür entnehmen, dass das in Rede stehende Holz/die daraus gefertigten Holzerzeugnisse tatsächlich entgegen den Rechtsvorschriften des Holzeinschlagslandes geschlagen worden wären, und ist Entsprechendes auch sonst im Verfahren nicht hervorgekommen. Insbesondere wird dies durch die Ausführungen der belangten Behörde, wonach nur unzureichende Unterlagen vorgelegt worden seien sowie ein Korruptionsverdacht betreffend ein Unternehmen besteht, mit welchem der Lieferant der Gesellschaft in Verbindung stehe, nicht begründet, kann doch (alleine) aus der – ebenso strafbewehrten – Nichtvorlage von Unterlagen und Dokumenten nicht auf die tatsächliche Einfuhr von Holz/Holzerzeugnissen aus illegalem Einschlag geschlossen werden. Auch kann aus dem vom Bundesamt für Wald dargelegten Korruptionsverdacht betreffend ein Unternehmen, welches mit dem Lieferanten der Gesellschaft „in Verbindung steht“, die tatsächliche Einfuhr von Holz bzw. Holzerzeugnissen aus illegalem Einschlag

durch die Gesellschaft nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren notwendigen Sicherheit abgeleitet werden.

7.4.5. Der Beschwerde war daher stattzugeben, das Straferkenntnis in seinen Spruchpunkten 4 und 5 aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 VStG einzustellen.

Bei diesem Verfahrensergebnis konnte dahingestellt bleiben, ob die Gesellschaft betreffend den dem Strafvorwurf 5 zugrunde liegenden Import von Flachpaletten, die jedenfalls teilweise EU-Ländercodes aufweisen, als „Marktteilnehmerin“ iSd EUTR zu qualifizieren ist.

7.5. Zu den Strafvorwürfen 3 und 10:

7.5.1. Gemäß § 14 Abs. 1 Z 3 HolzHÜG, idF BGBl. I Nr. 178/2013, begeht eine Verwaltungsübertretung, wer entgegen Art. 4 Abs. 3 EUTR eine dort genannte Sorgfaltspflichtregelung nicht, nicht richtig oder nicht vollständig auf dem neuesten Stand hält oder nicht regelmäßig bewertet.

Diese Übertretungsnorm hat das Regelungsregime des Art. 4 Abs. 2 und 3 EUTR vor Augen, wonach die Marktteilnehmer die gebotene Sorgfalt walten lassen, wenn sie Holz oder Holzzeugnisse in Verkehr bringen. Zu diesem Zweck – so Abs. 2 – wenden sie eine Regelung mit Verfahren und Maßnahmen (nachstehend „Sorgfaltspflichtregelung“) an, die in Artikel 6 genauer ausgeführt ist. Gemäß Art. 4 Abs. 3 EUTR hält jeder Marktteilnehmer die von ihm angewendete Sorgfaltspflichtregelung auf dem neuesten Stand und bewertet sie regelmäßig (es sei denn, er wendet eine Sorgfaltspflichtregelung an, die von einer Überwachungsorganisation im Sinne des Artikels 8 erstellt wurde).

Gemäß Art. 6 Abs. 1 EUTR beinhaltet die in Art. 4 Abs. 2 leg.cit. genannte Sorgfaltspflichtregelung

1. Maßnahmen und Verfahren, durch die Zugang zu näher bestimmten Informationen über die Lieferung von Holz und Holzzeugnissen durch den Marktteilnehmer bereitgestellt wird (lit. a),
2. Risikobewertungsverfahren, mit deren Hilfe der Marktteilnehmer das Risiko betreffend Inverkehrbringen von Holz/Holzzeugnissen aus illegalem Einschlag analysiert und bewertet werden kann (lit. b),
3. sofern das im Zuge der Risikobewertungsverfahren gemäß lit. b ermittelte Risiko nicht vernachlässigbar ist, Risikominderungsverfahren in Form eines Paktes geeigneter und verhältnismäßiger Maßnahmen und Verfahren, um diese Risiken auf wirksame Weise weitestgehend zu begrenzen; dabei können zusätzliche Informationen oder Dokumente und/oder eine Überprüfung durch Dritte verlangt werden (lit. c).

Zu dieser Verpflichtung ist in dem von der Europäischen Kommission zur Auslegung des EUTR entwickelten (nicht verbindlichen) „Leitfaden zur EU-Holzverordnung“ (Mitteilung der Kommission vom 12.02.2016, C(2016) 755 final) unter Punkt 7 ausgeführt, dass sich als „Sorgfaltspflichtregelung“ eine dokumentierte, getestete Stufenmethode beschreiben lässt, welche Kontrollen beinhaltet und auf die Erzielung eines einheitlichen gewünschten Ergebnisses im Rahmen eines Geschäftsprozesses ausgerichtet ist. Es sei wichtig, dass ein Marktteilnehmer, der seine eigene Sorgfaltspflichtregelung anwendet, diese in regelmäßigen Abständen einer Evaluierung unterzieht, um sicherzustellen, dass die Verantwortlichen die ihnen zugewiesenen Verfahren befolgen und dass das gewünschte Ergebnis erzielt werde. Bewährte Praktiken legen nahe, dass dies jährlich geschehen sollte. Eine Evaluierung könne von einer Person innerhalb der Organisation (die idealerweise unabhängig von denjenigen ist, die die Verfahren anwenden,) oder von einer externen Stelle durchgeführt werden. Bei der Evaluierung sollten etwaige Schwachstellen und Mängel aufgedeckt werden, und die Managementebene der Organisation sollte Fristen für deren Behebung festsetzen. Bei einer Sorgfaltspflichtregelung für Holz sollte im Rahmen der Evaluierung zB geprüft werden, ob dokumentierte Verfahren vorhanden sind für die Sammlung und Erfassung wesentlicher Informationen über Lieferungen von Holzzeugnissen, die in Verkehr gebracht werden sollen; für die Bewertung des Risikos, dass Bestandteile

dieses Erzeugnisses aus illegal geschlagenem Holz sind, und für die Beschreibung von Maßnahmen, die bei den verschiedenen Risikostufen zu ergreifen sind. Hierbei sollte auch überprüft werden, ob die Verantwortlichen für die Ausführung der einzelnen Verfahrensschritte diese Aufgaben verstehen und ausführen und dass angemessene Kontrollen vorhanden sind, um sicherzustellen, dass die Verfahren in der Praxis wirksam sind (vgl. hierzu Punkt 7. Regelmäßige Bewertung einer Sorgfaltspflichtregelung des zitierten Leitfadens).

7.5.2. Mit den Strafvorwürfen 3 und 10 wurde dem Beschwerdeführer zur Last gelegt, dass durch das in Spruchpunkt 1 bzw. 2 beschriebene Verhalten die von der Gesellschaft angewendete Sorgfaltspflichtregelung bezüglich der beiden Importe nicht auf dem neuesten Stand gehalten worden sei.

Begründend wird betreffend beide Strafvorwürfe ausgeführt, dass die Gesellschaft die geforderten Dokumente nicht im geforderten Umfang habe vorbringen können, woraus zweifelsfrei zu schließen sei, dass die Sorgfaltspflichtregelung nicht auf aktuellem Stand gehalten worden sei, da einer Vorlage ansonsten nichts im Wege gestanden wäre.

7.5.3. Mit dem „durch das in Spruchpunkt 1 beschrieben[e] Verhalten“ bzw. „das in Spruchpunkt[...] 2 beschrieben[e] Verhalten“ – nämlich das Nichtzurverfügungstellen bzw. nicht vollständige Zurverfügungstellen von den in Art. 6 Abs. 1 lit. a EUTR angeführten Maßnahmen und Beschreibungen, insbesondere bezüglich Holzarten, Nichterkennbarkeit des Holzeinschlagslandes und ggf. der Region und Konzession sowie das Fehlen von Nachweisen, dass das Holz den Rechtsvorschriften des Holzeinschlagslandes entspricht – wird keine Verwaltungsübertretung gemäß § 14 Abs. 1 Z 3 HolzHÜG zur Last gelegt.

Gegenstand der in Art. 4 Abs. 3 EUTR normierten Verpflichtung ist, die angewendete Sorgfaltspflichtregelung gemäß Art. 6 Abs. 1 EUTR auf neuestem Stand zu halten. Diese Sorgfaltspflichtregelung beinhaltet – wie oben dargelegt – das Vorhandensein von Maßnahmen und dokumentierten Verfahren, durch welche der Zugang zu näher bestimmten Informationen gewährleistet wird (lit. a), Risikobewertungsverfahren, mit deren Hilfe das Risiko für ein jedes Inverkehrbringen analysiert und bewertet werden

kann (lit. b) sowie – gegebenenfalls – Risikominderungsverfahren (lit. c). Entsprechend dem Leitfaden der Europäischen Kommission ist die „Sorgfaltspflichtregelung“ folglich eine dokumentierte, getestete Stufenmethode, durch welche wesentliche Informationen über Lieferungen von Holzzeugnissen gesammelt und erfasst werden, die eine Bewertung des Risikos ermöglicht, dass Bestandteile dieses Erzeugnisses aus illegal geschlagenem Holz sind, sowie für eine Beschreibung von Maßnahmen, die bei den verschiedenen Risikostufen zu ergreifen sind. Anders gewendet dient die „Sorgfaltspflichtregelung“ dazu, die in Art. 6 Abs. 1 lit. a EUTR genannten Informationen zur Beurteilung von Importen von Holz/Holzzeugnissen im Einzelfall zu ermitteln und soll daher – um die vollständige Erfassung der notwendigen Informationen zu ermöglichen – am aktuellen Stand gehalten werden.

Ein Nichtzurverfügungstellen bzw. nicht vollständiges Zurverfügungstellen von den in Art. 6 Abs. 1 lit. a EUTR angeführten Maßnahmen und Beschreibungen, insbesondere bezüglich Holzarten, Nichterkennbarkeit des Holzeinschlagslandes und ggf. der Region und Konzession sowie das Fehlen von Nachweisen, dass das Holz den Rechtsvorschriften des Holzeinschlagslandes entspricht, (wie es den angelasteten Handlungen gemäß den Spruchpunkten 1 und 2 des Straferkenntnisses entspricht) stellt aus Sicht des Landesverwaltungsgerichtes Niederösterreich kein gemäß § 14 Abs. 1 Z 3 HolzHÜG iVm Art. 4 Abs. 3 EUTR strafbewehrtes Verhalten dar, soll doch durch die – am neuesten Stand zu haltende – „Sorgfaltspflichtregelung“ als Stufenmethode der Zugang zu diesen Informationen gewährleistet werden. Vor diesem Hintergrund ist es nicht ersichtlich, dass alleine der Vorwurf eines gemäß § 14 Abs. 1 Z 6 HolzHÜG, idF BGBl. I Nr. 178/2013, strafbewehrtes Verhalten zwangsläufig dazu führt, dass die dahinterstehende „Sorgfaltspflichtregelung“ (als Stufenmethode insbesondere zur Gewinnung ebendieser Informationen) nicht auf dem neuesten Stand gehalten worden wäre. Vielmehr ist es aus Sicht des Landesverwaltungsgerichtes Niederösterreich vorstellbar, dass Informationen gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. a EUTR entgegen § 14 Abs. 1 Z 6 HolzHÜG nicht bzw. nicht vollständig zur Verfügung gestellt werden, obwohl die dahinterstehende angewendete „Sorgfaltspflichtregelung“ durchaus auf dem neuesten Stand gehalten worden ist. Daran vermag auch die Begründung der belangten Behörde, dass ansonsten der Vorlage der vollständigen Unterlagen nichts

entgegengestanden wäre, nichts zu ändern, sagt doch – wie dargelegt – ein unvollständiges Zurverfügungstellen von Unterlagen nichts über die Aktualität der „Sorgfaltspflichtregelung“ als allgemeine Stufenmethode aus und führt auch eine aktuell gehaltene Sorgfaltspflichtregelung nicht zwingend dazu, dass Informationen gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. a EUTR in jedem Einzelfall richtig und vollständig erfasst bzw. zur Verfügung gestellt werden. Daher wäre auch in den Ausführungen der belangten Behörde zu Spruchpunkt 3 des Straferkenntnisses, wonach das Bundesamt für Wald nachweisen habe können, dass bedeutsame öffentlich zugängliche Informationen über den Verkäufer D außer Acht gelassen worden seien, kein ein strafbares Verhalten gemäß § 14 Abs. 1 Z 3 HolzHÜG begründender Tatvorwurf zu erblicken (und wurde dies dem Beschwerdeführer auch nicht innerhalb der Verfolgungsverjährungsfrist zur Last gelegt). Ein (anderes) konkretes Verhalten, wodurch die Sorgfaltspflichtregelung der Gesellschaft nicht auf dem neuesten Stand gehalten worden wäre, wurde dem Beschwerdeführer in den Tatbeschreibungen der Spruchpunkte 3 und 10 nicht vorgeworfen.

7.5.4. Der Beschwerde ist daher stattzugeben, das Straferkenntnis in den Spruchpunkten 3 und 10 aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 VStG einzustellen.

Bei diesem Verfahrensergebnis kann auch dahingestellt bleiben, ob die Gesellschaft betreffend den dem Strafvorwurf 10 des Straferkenntnisses zugrunde liegenden Import von Flachpaletten, die jedenfalls teilweise EU-Ländercodes aufweisen, als „Marktteilnehmerin“ iSd EUTR zu qualifizieren ist.

8. Zu den Kosten des Verfahrens:

8.1. Infolge der Aufhebung der Spruchpunkte 1 bis 10 hat der Beschwerdeführer gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten; Kosten des verwaltungsbehördlichen Verfahrens gemäß § 64 Abs. 1 und 2 VStG wurden schon im angefochtenen Straferkenntnis nicht festgesetzt.

8.2. Der Beschwerdeführer wurde im Straferkenntnis überdies zur Abgeltung des dem Bundesamt für Wald entstandenen Personal- und Sachaufwandes in Höhe von 3.847,50 Euro verpflichtet.

§ 3 Abs. 6 BFW-Gesetz sieht vor, dass für Tätigkeiten des Bundesamtes für Wald anlässlich der Vollziehung gemäß dem durch das HolzHÜG übertragenen hoheitlichen Aufgaben eine Gebühr nach Maßgabe eines Tarifes (§ 57 AVG) zu entrichten ist. Gebühren für Tätigkeiten anlässlich von Kontrollen, ausgenommen solcher, welche nach unionrechtlichen Vorschriften vorgesehen sind, fallen jedoch nur dann an, wenn Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen insbesondere des HolzHÜG festgestellt werden. Im Verwaltungsstrafverfahren sind im Straferkenntnis dem Beschuldigen neben einer Verwaltungsstrafe die Gebühren vorzuschreiben; diese sind unmittelbar an das Bundesamt für Wald zu entrichten.

Da im vorliegenden Fall das Straferkenntnis in sämtlichen Spruchpunkten (wegen Unzuständigkeit der belangten Behörde bzw. unter Einstellung des Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs. 1 VStG) aufgehoben wurde, hat auch die „im Straferkenntnis dem Beschuldigten neben einer Verwaltungsstrafe“ vorzuschreibende Gebühr (vgl. § 3 Abs. 6 BFW-Gesetz), nämlich die angeordnete Abgeltung des beim Bundesamt für Wald entstandenen Personal- und Sachaufwandes, zu entfallen.

9. Zur Zulässigkeit bzw. Unzulässigkeit der Revision:

Gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG ist die Revision gegen ein Erkenntnis eines Verwaltungsgerichtes zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

Die Revision erweist sich im Hinblick auf den Spruchpunkt 1 dieses Erkenntnisses als zulässig, weil Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Frage des Tatortes bei Verwaltungsübertretungen gemäß § 14 Abs. 1 Z 5 zweiter Fall

HolzHÜG, und damit zur Zuständigkeit der einschreitenden Strafbehörde fehlt. Insbesondere erscheint klärungsbedürftig, ob als Tatort für die in Rede stehende Verwaltungsübertretung – entsprechend der zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu Melde- und Auskunftspflichten insbesondere nach dem KFG und Wiener ParkometerG 1974 – der Sitz der anfragenden Behörde, hier des Bundesamtes für Wald mit Sitz in ***, (gegenständlich unter Berücksichtigung des Umstandes, dass das Bundesamt für Wald zur postalischen Übermittlung der Unterlagen aufgefordert und die Gesellschaft Unterlagen per Post übermittelt hat) oder, wie von der belangten Behörde angenommen, der Sitz des verpflichteten Unternehmens anzusehen ist. Die gegebene Rechtslage erscheint hinsichtlich dieser Frage auch nicht derart eindeutig, dass eine Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung von vorneherein ausscheiden würde (vgl. zur diesfalls gegebenen Unzulässigkeit der Revision etwa VwGH 29.07.2015, Ra 2015/07/0095). Die Revision gegen Spruchpunkt 3 dieses Erkenntnisses ist zulässig, weil es sich dabei im Hinblick auf die Regelung des § 3 Abs. 6 BFW-G um keinen von den Strafvorwürfen 1 und 2 trennbaren Spruchpunkt handelt.

Hinsichtlich des Spruchpunktes 2 dieses Erkenntnisses ist die Revision nicht zulässig, weil keine Rechtsfragen zu lösen waren, denen eine grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil sich die Entscheidung auf den klaren Gesetzeswortlaut stützen kann und darüber hinaus nur Fragen der Beweiswürdigung betroffen sind.